

Bringleistungsprüfung für Jagdgebrauchshunde

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Prüfung

Die Führung gut ausgebildeter und geprüfter Jagdgebrauchshunde ist Voraussetzung für eine waidgerechte Jagdausübung und Zucht.

Wesentlicher Zweck dieser Prüfungsordnung (PO) ist die Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdgebrauchshunden zur praktischen Jagdausübung. Die Teilnahme mit Retrievern ist auch für Führer ohne Jagdschein (Züchter) möglich. Inhaber eines Jagdscheines haben aber den Vorrang. Ein Bestehen der Prüfung berechtigt den Retriever zur Nennung in der Gebrauchshundeklasse.

2. Zulassung

Zugelassen werden Jagdgebrauchshunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel. Die Hunde müssen gesund und mindestens 15 Monate alt sein. Die Hunde sind grundsätzlich durch den in der Abstammungsurkunde eingetragenen Eigentümer zu führen. Begründete Ausnahmen kann der Prüfungsleiter bewilligen.

Eine Prüfung kann 2 x wiederholt werden. Ist die Prüfung einmal bestanden kann sie nicht mehr wiederholt werden. Hunde welche das erste Mal teilnehmen, haben gegenüber „Wiederholern“ den Vorrang.

Hitzige Hündinnen sind nicht zugelassen (das Startgeld wird zurückerstattet). Personen, die aus einem Mitgliedverein der AGJ bzw. der SKG ausgeschlossen sind, werden nicht zugelassen.

3. Ausschlüsse, Rückzug und Prüfungsfach nicht bestanden

Schuss-, hand- und wildscheue sowie waidlaute oder aggressive Hunde können von der Prüfung ausgeschlossen bzw. disqualifiziert werden. Gleiches gilt für Totengräber, Anschneider, Hunde mit hartem Maul (Knautschen, das Wild zerbeissen etc.) und Hetzer von Wild sowie völlig ungehorsame Hunde.

Der Führer kann seinen Hund nur dann von der Prüfung zurückziehen, wenn dieser die Prüfung noch bestehen könnte.

Körperliche Bestrafung eines Hundes ist nicht erlaubt und führt zum sofortigen Ausschluss des Hundeführers von der Veranstaltung. Ausserdem wird dieses unangemessene Massregeln, je nach Verstoß, mit Verweis oder Sperrung geahndet. In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils geltende Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (nachstehend PLRO genannt) verwiesen.

Wird ein Prüfungsfach mit der Note 0 (ungenügend, Prüfungsfach nicht bestanden) bewertet, bedeutet dies ein Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

4. Teilnehmerzahl

Wird in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.

5. Ausschreibung

Der jeweilige Veranstalter hat die Ausschreibung durch die TKJ sicher zu stellen. Sie muss rechtzeitig erfolgen, das heisst spätestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin.

6. Prüfungsleitung

Die Gesamtorganisation einer Prüfung obliegt dem RCS. Der Prüfungsleiter muss ein von der AGJ/TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein.

Der Prüfungsleiter soll in der Regel nicht selbst als Jagdhunderichter tätig sein. Dieser darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der PLRO.

7. Richtereinsatz

Für jede Prüfungsgruppe sind TKJ anerkannte Richter, die Mitglieder eines AGJ-Clubs sein müssen, einzusetzen. Pro Gruppe ist der Einsatz eines Gastrichters aus anderen Jagdgebrauchshunde-Verbänden sowie aus entsprechenden ausländischen Organisationen möglich.

Es ist nicht zulässig, dass ein Richter seinen eigenen, einen von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Dies gilt auch für Nachkommen der 1. Generation der von ihm gezüchteten Hunde. Diese Einschränkung gilt auch für Hunde, die im Besitz von Familienangehörigen sind bzw. von diesen gezüchtet wurden.

8. Richteranwälter

Die Mitwirkung von Richteranwältern ist erwünscht. Sie dürfen aber nicht als Richter eingesetzt werden. Es gelten die Reglemente des RCS unter Berücksichtigung der Bestimmungen der PLRO.

9. Bewertungen

Notengebung:

Note 4: sehr gut

Note 3: gut

Note 2: genügend

Note 0: ungenügend, Prüfungsfach nicht bestanden

10. Leistungseintrag:

Der Eintrag muss im original Stammbaum eingetragen werden auch wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

11. Allgemeine Bestimmungen für das Bringen (Apportieren)

Der Hund muss alles gefundene Wild unverzüglich, selbständig, ohne Kommando aufnehmen, zügig und freudig zu seinem Führer bringen und in die Hand abgeben. Unter richtigem Bringen versteht man, dass der Hund je nach Art des Stückes seinen Griff richtig setzt und das Wild korrekt trägt. Legt der Hund das zu bringende Stück kurz ab um den Griff zu verbessern, so ist dies nicht als Fehler zu bewerten.

12. Einsprachen (nach Bestimmungen der PLRO)

Einem Hundeführer steht das Recht der Einsprache gegen einen Entscheid einer Richtergruppe offen. Die Einsprache ist schriftlich oder mündlich innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter zu deponieren. Dieser entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Jagdhunderichtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben über die Einsprache. Das rechtliche Gehör des Hundeführers und der betroffenen Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Einspracheentscheid ist endgültig. Er ist mündlich oder schriftlich zu begründen. Kaution: CHF 200.-- (in der Regel das Doppelte des Nenngeldes)

B. Prüfungsfächer

Allgemeine Bestimmungen für die Gehorsamsfächer

Gehorsam bedeutet, dass der Hund den Sichtzeichen und akustischen Befehlen seines Führers während der gesamten Prüfung willig und freudig folgt (Will to Please). Der Hund muss führig sein, auch sollte der Hund sich während der ganzen Arbeit anderen Hunden gegenüber ruhig verhalten. Damit beweist ein Hund, dass er auf einer Jagd nicht störend wirkt.

GEHORSAM

(Standruhe - Leinenführigkeit - Folgen frei bei Fuss - Ablegen mit Schuss)

Diese Fächer sind bei jedem Hund nacheinander in einem Durchgang zu prüfen.

I. Standruhe (FWZ 3)

Beim Standtreiben hat sich der Hund frei oder angeleint, liegend oder sitzend an der Seite des Hundeführers vollkommen ruhig zu verhalten, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Es ist ohne Einfluss auf die Beurteilung, ob der Hund liegt oder sitzt, wenn er die ihm zugewiesene Haltung beibehält. Ist der Hund am Stand angeleint, ist das punktemindernd.

II. Leinenführigkeit (FWZ 1)

Dieses Fach wird im Zusammenhang mit Frei bei Fuss und Ablegen geprüft.

Der Hundeführer geht mit seinem Hund aus einer Entfernung von etwa 100 Schritten auf jene Stelle zu, an welcher der Hund abzulegen ist. Die ersten 50 Schritte führt er den Hund angeleint an seiner Seite. Tempo und Richtungswechsel erfolgen auf Anweisung des Richters. Die Führer- oder Umhängeleine hängt dabei locker durch und wird nicht auf Zug gehalten. Bei einem Halt des Hundeführers hat auch der Hund unaufgefordert anzuhalten.

Punktemindernd sind: wiederholte Ermahnungen, Ruck mit der Leine, Vorwärtsdrängen und Zerren des Hundes an der Leine sowie Abweichen und übernervöses Hecheln.

III. Folgen frei bei Fuss (FWZ 2)

Nach der Arbeit an der Leine folgt die Arbeit frei bei Fuss.

IV. Ablegen mit Schuss (FWZ 2)

Der Führer setzt oder legt seinen Hund mit leisem Kommando und/oder Sichtzeichen bei einem Gegenstand (Rucksack, Leine oder Jacke) ab und entfernt sich, begleitet von einem Richter, ausser Sichtweite. Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine abzulegen. In diesem Fall darf jedoch die Leistung höchstens mit „gut“ bewertet werden.

Nach 2 Minuten Wartezeit wird der 1. Schuss abgegeben. Nach weiteren ca. 10 Sekunden erfolgt die Abgabe des 2. Schusses. Anschliessend geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück und holt ihn ab. Der Hund hat sich ruhig zu verhalten und auf seinem Platz zu bleiben. Vor Abgabe des 1. Schusses kann der Führer seinen Hund einmal korrigieren mit Notenabzug. Sollte sich ein Hund vor dem Schiessen trotz Kommandos entfernen, ist die Arbeit beendet und wird mit der Note „0“ bewertet. Ein Abweichen bis zu 5 Metern gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber die Note. Entfernt sich der Hund weiter als etwa 5 Meter von seinem Platz erhält er die Note „0“, ebenso beim mehrfachen Winseln oder Lautgeben.

WALD- UND FELDARBEITEN

Bewertungskriterien

- Standruhe
- Lenkbarkeit
- Arbeitsfreude
- Markier- und Merkfähigkeit
- Suchen- und Finderwille
- Nasenarbeit
- Aufnehmen
- Korrektes Bringen/Ausgeben
- Unversehrtheit des apportierten Wildes

WALDARBEIT

V. Haarwildschleppe (FWZ 3)

Geprüft wird das Apportieren eines Stückes Haarwild auf einer ca. 250 Schritte langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe. Nach Möglichkeit müssen die letzten 100 Schritte im Wald oder in einer Deckung gelegt sein.

- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen. Der Anschuss wird mit etwas Bauchwolle markiert. Am Ende wird das Haarwild offen ausgelegt und von der Schleppleine befreit. Der Schleppenzieher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht gesehen werden kann.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von ca. 100 m zu legen, es liegt im Ermessen des Richters, je nach Gelände diesen Abstand zu verändern.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet, den Hund bis zu 20 m am Riemen arbeiten zu lassen.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden unter Abzügen bei der Notengebung.
- Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligen Finden nicht selbständig, das heisst ohne Einwirkung des Führers aufnimmt und bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

VI. Freiverlorensuche von Federwild und Haarwild (FWZ 4)

- Jedem Hund ist ein noch nicht abgesuchtes Gelände anzubieten.
- In einem Waldgebiet oder einem gut bewachsenen Gelände von 50 x 40 m werden ein Stück Haarwild und ein Stück Federwild so ausgelegt, dass die liegenden Stücke von keiner Seite her einsehbar sind.
- Das Auslegen hat möglichst gegen den Wind und ausser Sicht des Hundes zu geschehen.
- Der Führer bringt den angeleiteten Hund zur angewiesenen Fläche, schnallt ihn und schickt ihn mittels Kommando und/oder Sichtzeichen zur Verlorensuche.
- Der Führer soll möglichst wenig Kommandos geben, er darf die Suchenfläche nicht betreten, aber an der Grundlinie entlanggehen.
- Der Hund muss zeigen, dass er Finden und bringen will.
- Dauernde Kommandos und ständige Abgaben von Sichtzeichen führen zu Abzügen bei der Notengebung.

Bewertungsrichtlinien:

- | | |
|--------|----------------------------------|
| Note 4 | 2 gebrachte Stücke in 5 Minuten |
| Note 3 | 2 gebrachte Stücke in 10 Minuten |
| Note 2 | 1 gebrachtes Stück in 15 Minuten |
| Note 0 | kein Erfolg |

FELDARBEIT

VII. Markierung (FWZ 4)

Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände mit leichtem Bewuchs durchzuführen. Geprüft wird das Markieren und Bringen eines Stückes Federwild.

- Ein Stück Wild wird in einer Entfernung von ca. 70 Schritten unter gleichzeitiger Abgabe eines Schusses für den Hund sichtbar geworfen. Der Hund soll, frei bei Fuss, beim Führer sitzen.
- Der Hundeführer darf seinen Hund erst nach Freigabe durch den Richter schicken.
- Entfernt (Einspringen) sich der Hund ohne Befehl vom Führer, ist er ausgeschieden mit der Note 0.

VIII. Einweisen (FWZ 3)

Dieses Prüfungsfach ist in einem offenen Gelände mit niedrigem Bewuchs mit der Grösse von ca. 80 m Breite und 40 m Tiefe durchzuführen. Geprüft wird die Fährigkeit und das Apportieren von einem Stück Haarwild und einem Stück Federwild. Das Auslegen erfolgt jeweils von den kurzen Seiten her möglichst gegen den Wind. Der Hund ist im Verborgen. Der Führer steht in der Mitte der Grundlinie. Er beobachtet das Auslegen des Wildes zusammen mit einem Richter.

Der Führer kann sich den Hund bringen lassen. Der Hundeführer entscheidet vor Arbeitsbeginn, welches Stück er zuerst apportiert haben will. Er darf bei der gesamten Einweissarbeit seines Hundes seinen Platz nur auf Anordnung des Richters verlassen.

WASSERARBEITEN

Bewertungskriterien

Der Hund soll in beiden Disziplinen auf je ein einmaliges Hör- und/oder Sichtzeichen unverzüglich

- Das Wasser annehmen und überqueren
- Die Suche in der Landzone aufnehmen

Dauernde Kommandos und ständige Abgaben von Sichtzeichen sind punktemindernd. Die für die Arbeit benötigte Zeit (ca. 10 Minuten) ist festzuhalten und ist bei Punktgleichheit entscheidend.

IX. Bringen aus tiefem Wasser (FWZ 3)

Eine tote Ente wird mit Schussabgabe (Schütze steht neben dem Führer) und sichtbar für den Hund ca. 10 m weit in tiefes Wasser geworfen. Der Hund sitzt frei bei Fuss. Auf Freigabe des Richters muss der Hund zum Bringen geschickt werden. Noch bevor der Hund das Stück erreicht, erfolgt ein zweiter Schuss als Ablenkung in die Luft. Der Hund muss die begonnene Arbeit zügig zu Ende führen und das Stück korrekt ausgeben.

Entfernt (Einspringen) sich der Hund ohne Befehl vom Führer, ist er ausgeschieden mit der Note 0.

X. Freiverlorensuche aus dem Schilfwasser (FWZ 3)

Jenseits eines Gewässers (Seearm, Teich, Kanal, breiter Graben oder gering fliessender Fluss), dessen Tiefe ein Schwimmen des Hundes erfordern muss, wird eine Ente ins Schilf oder Schilfwasser abgelegt, welche gesucht und gebracht werden muss. Das Suchgebiet der Enten ist für alle Hunde gleichwertig und wird dem Hundeführer mitgeteilt. Anschliessend wird der Hund zur Freiverlorensuche geschickt. Der Hundeführer darf seinen Standplatz nicht verlassen. Das jenseitige Ufer soll der Hund schwimmend erreichen, nicht watend oder herumlaufend. Die Ufer müssen einen Ausstieg des Hundes gewähren (kein Steilufer).

Punktzahlen

Prüfungsfächer			Fachwert- ziffer	Höchst- note	Höchst- punkte
I	Standruhe		3	4	12
II	Leinenführigkeit		1	4	4
III	Folgen frei bei Fuss		2	4	8
IV	Ablegen mit Schuss		2	4	8
V	Haarwildschleppe		3	4	12
VI	Freiverlorensuche		4	4	16
VII	Markierung		4	4	16
VIII	Einweisen		3	4	12
IX	Bringen aus tiefem Wasser		3	4	12
X	Freiverlorensuche aus dem Schilfwasser		3	4	12
XI	Allgemein	Bringen	4	4	16
XII		Lenkbarkeit	3	4	12
XIII		Arbeitsfreude	3	4	12
Summe der Höchstpunkte					152

Maximale Punktzahl: 152

Mindestpunktzahl zum Bestehen: 76

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl ist preisberechtigt.

C. Schlussbestimmungen

1. Korrektheit

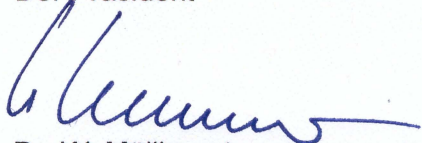
Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

2. Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Retriever Club Schweiz vom 20.08.2020 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 13.04.2013 und tritt sofort in Kraft. Es steht im Einklang mit der Prüfungs- und Leistungsrichter Ordnung (PLRO) und wurde von der der AGJ (TKJ) genehmigt.

Die Technische Kommission für das Jagdhundewesen

Der Präsident



Dr. W. Müllhaupt

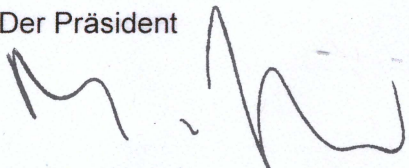
Der Sekretär



Silvia Mutter

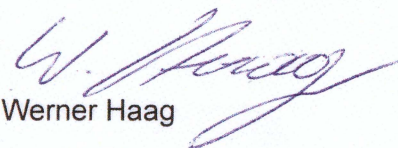
Retriever Club Schweiz (RCS)

Der Präsident



Michael Gruber

Der Präsident der Jagdkommission



Werner Haag

Abkürzungen:

- | | |
|--------|--|
| - FCI | Fédération Cynologique Internationale |
| - SKG | Schweizerische Kynologische Gesellschaft |
| - TKJ | Technische Kommission für das Jagdhundewesen |
| - AGJ | Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen |
| - PLRO | Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung der AGJ |
| - RCS | Retriever-Club Schweiz |
| - FWZ | Fachwertziffer |